



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Vorbericht
Sondersitzung des Präsidiums
am 10.04.2014 in Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Zu Punkt 3 der TO:

Schulische Inklusion und Konnexität – Aktueller Sachstand

Aktenzeichen: IV 211-38/3
zuständig: HGF Dr. Schneider,
Beigeordneter Hamacher,
Referent Wagener
Durchwahl: 0211 • 4587-220/236

3.1 Beschlussvorschlag:

- 3.1.1 Das Präsidium stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land über einen Ausgleich der mit der schulischen Inklusion verbundenen Kosten auf der Basis des am 04.04.2014 erreichten Verhandlungsstandes zu.
- 3.1.2 Das Präsidium empfiehlt den Mitgliedsstädten und -gemeinden, von Klagen gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz einstweilen abzusehen und vor einer endgültigen Entscheidung den Ausgang der zum 01.06.2015 vorgesehenen ersten Überprüfung der Kostenpauschalen hinsichtlich der Körbe I und II abzuwarten.
- 3.1.3 Das Präsidium spricht sich dafür aus, die bereits eingeleitete verfassungsrechtliche Begutachtung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes durch Prof. Dr. Wolfram Höfling abschließen zu lassen. Damit soll die Verbindlichkeit der Vereinbarung mit dem Land nach Ziffer 1 ausdrücklich nicht in Frage gestellt werden.

3.2 Begründung:

3.2.1 Ergebnisse der weiteren Verhandlungen

Auf der Basis des Präsidiumsbeschlusses vom 25.03.2014 haben sich StGB NRW und LKT NRW – bei inhaltlich im Wesentlichen gleicher Beschlusslage – mit einem gemeinsamen Brief vom 27.03.2014 an das Land gewandt (vgl. **Anlage 1**).

In der Folge haben zwei weitere Verhandlungsrunden am 27.3.2014 sowie am 04.04.2014 stattgefunden, an denen für den Städte- und Gemeindebund Herr Präsident Roland Schäfer, Herr 1. Vizepräsident Dr. Eckhard Ruthemeyer sowie Herr HGF Dr. Schneider bzw. Herr Beig. Hamacher teilgenommen haben. Gesprächsführer auf Seiten des Landes waren wiederum Ministerin Sylvia Löhrmann (MSW), Staatssekretär Ludwig Hecke (MSW), der Chef der Staatskanzlei Staatssekretär Franz-Josef Lersch-Mense sowie die Fraktionsvorsitzenden Norbert Römer (SPD) und Reiner Priggen (Bündnis 90/Die Grünen).

Während im ersten Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit dem Land am 27.03.2014 lediglich punktuelle Annäherungen erzielt werden konnten, hat es im zweiten Gespräch eine deutliche Bewegung seitens des Landes bei der von der kommunalen Seite als kritisch herausgestellten Frage einer zeitnahen Revision gegeben.

Als Ergebnis des Gesprächs ist ein deutlich überarbeiteter Vereinbarungsentwurf zustande gekommen, der sowohl für Korb I als auch für Korb II in den nächsten drei Jahren eine jährliche Überprüfung der den Kommunen entstehenden Mehrkosten mit entsprechenden Anpassungsklauseln vorsieht (**Anlage 2**; Änderungen im Vergleich zum Vereinbarungsentwurf vom 20.02.2014 sind farblich unterlegt).

Als erster Revisionstermin ist für beide Körbe der 01.06.2015 vorgesehen. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten mit dem Land über das Ergebnis der Revision und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen könnte demnach innerhalb der bis zum 31.07.2015 laufenden Klagefrist noch kommunale Verfassungsbeschwerde wegen der Verletzung des Konnexitätsprinzips erhoben werden.

Die weiteren Revisionstermine sind sodann der 01.08.2016 und der 01.08.2017, zu denen bezogen auf das jeweils abgeschlossene Schuljahr eine Revision stattfindet. Dem sich daraus ergebenden Anpassungsbedarf wird im darauf folgenden Haushaltsjahr entsprochen. Unabhängig davon erfolgt bei Korb I die nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) vorgesehene Evaluation nach spätestens fünf Jahren mit Anpassung des vom Land ggf. zu erbringenden Ausgleichsbetrages für die folgenden Jahre. Bei Korb II erfolgen nach dem Revisionstermin am 01.08.2017 weitere Untersuchungen von Mehrbelastungen alle drei Jahre mit einer entsprechenden Anpassungsklausel zum nächsten Haushaltsjahr.

Eine Erhöhung der für die beiden Körbe vom Land angebotenen erstmaligen Beträge von 25 Mio. EUR für Korb I und von 10 Mio. EUR für Korb II konnte hingegen leider in den Gesprächen nicht erreicht werden.

Änderungen gegenüber dem Text vom 20.02.2014 konnten zudem auch in den Formulierungen der Ziffern 2 und 4 durchgesetzt werden. Hier geht es insbesondere um die Zusage, das GFG nicht anzutasten, sowie um die Formulierungen hinsichtlich einer „Einigung“ bei der Konnexitätsfrage, die aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes als Aufgabe von Rechtspositionen hätten interpretiert werden können.

3.2.2 Bewertung des Verhandlungsergebnisses und Erläuterung des Beschlussvorschlages

Ziffer 3.1.1 des Beschlussvorschlages – Annahme der Vereinbarung

Das Verhandlungsergebnis entspricht naturgemäß nicht zu 100% den kommunalen Positionen.

Allerdings scheint die Annäherung an das Ergebnis, welches im günstigsten Fall durch eine erfolgreiche Verfassungsbeschwerde erzielt werden könnte, mittlerweile so groß, dass die Vorteile einer Vereinbarung die verbleibenden Nachteile überwiegen.

Neben einigen kleineren Entgegenkommen bei Formulierungen hat es Bewegung bei einem ganz wesentlichen Punkt gegeben, nämlich bei der Formulierung der Revisionsklauseln. Zwar möchte sich das Land nicht auf eine rückwirkende Evaluierung einlassen, jedoch ist eine jährliche Überprüfung der tatsächlich entstehenden Kosten während der ersten drei Jahre, verbunden jeweils mit einer Anpassung der Kostenpauschalen im nächsten Haushaltsjahr, eine Lösung, die einer Rückwirkung schon

recht nahe kommt. Dabei muss betont werden, dass die Anpassung „im nächsten Haushaltsjahr“ einen Verhandlungserfolg darstellt, weil das Land unter Hinweis auf die Zeitabläufe im Haushaltsaufstellungsverfahren zunächst nur einer Korrektur zum übernächsten Haushaltsjahr zustimmen wollte.

Jedenfalls kann man nicht mehr behaupten, dass das Prognoserisiko alleine von den Kommunen getragen werden muss, wie es noch in der Fassung vom 20.02.2014 der Fall war. Im Gegenteil wäre es gelungen, das Risiko einer unzutreffenden Prognose zu einem großen Teil auf das Land zu verlagern. Insofern ließe es sich auch verschmerzen, dass die Einstiegsbeträge mit 25 Mio. Euro bzw. 10 Mio. Euro aus unserer Sicht zu niedrig gewählt sind.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass wahrscheinlich der Verfassungsgerichtshof auch im Falle einer erfolgreichen Klage keinen exakten Belastungsausgleich festlegen würde. Stattdessen würden wiederum Verhandlungen der Kommunen mit dem Land erforderlich, die ihrerseits Zeit benötigen.

Hinsichtlich des Korbes II machte Ministerin Löhrmann in dem Gespräch am 04.04.2014 noch einmal deutlich, dass das Land nicht in die Finanzierung der individuellen Integrationshilfe einsteigen wolle, sondern es um die systemische Unterstützung in integrativen Lerngruppen gehe. Auf der anderen Seite sei das Land bereit, den Aufwuchs an individueller Integrationshilfe bei der Bemessung der Inklusionspauschale zu berücksichtigen, deren Verwendung wegen ihres pauschalen Charakters ja auch nicht überprüft werde. Auf Nachfrage machten dann Herr Römer und Herr Priggen noch einmal deutlich, dass die Zusage des Landes zu einer Anpassung der Pauschalen an dieser Stelle so zu verstehen sei, dass die über den allgemeinen Aufwuchs hinausgehenden Kosten auch voll umfänglich vom Land getragen würden.

Die Tragfähigkeit dieser politischen Zusage wird sich im Rahmen der ersten Überprüfung der Pauschalen zum 01.06.2015 erweisen. Nicht zuletzt davon wird abhängen, ob die Kommunen endgültig auf eine Klageerhebung verzichten können.

Im Ergebnis erscheint der nunmehr verhandelte Vereinbarungsentwurf gemessen am Maßstab der Inhalte des KonnexAG, der erreichten engmaschigen Revisionstermine mit den vereinbarten Anpassungsklauseln und angesichts des jedenfalls bei Korb II bestehenden Prozessrisikos als zustimmungsfähig.

Nach den Vorstellungen der Geschäftsstelle müssten im Falle einer Zustimmung zu der Vereinbarung sehr rasch Gespräche mit dem Land aufgenommen werden, in denen die Modalitäten des einvernehmlich zu vereinbarenden Revisionsverfahrens geklärt werden. Dabei ist dann auch zu entscheiden, ob eine flächendeckende Vollkostenerhebung im Land NRW sinnvoll ist oder ob für beide Körbe geeignete Referenzkommunen einvernehmlich ausgewählt werden (z.B. drei Kreise mit ihren kreisangehörigen Gemeinden und drei kreisfreie Städte), in denen die „Echtkosten“ ermittelt und auf die Landesebene pauschaliert hochgerechnet werden.

Ziffer 3.1.2 des Beschlussvorschlages – Zurückstellung von Klagen

Im Falle einer Einigung ist es konsequent, den Mitgliedskommunen zu empfehlen, von Klagen abzusehen. Der Beschluss soll aber zugleich deutlich machen, dass zu einer wirklich abschließenden Klärung der Konnexitätsfragen eine faire Umsetzung der Revisionsklauseln gehört. Deshalb ist es richtig, nach außen deutlich zu machen, dass die Option einer Klage weiter besteht, wenn sich an dieser Stelle Defizite ergeben sollten.

Ziffer 3.1.3 des Beschlussvorschlages – Festhalten an dem Rechtsgutachten

In Umsetzung des Beschlusses aus der Präsidiumssitzung vom 25.03.2014 hatte die Geschäftsstelle Herrn Prof. Dr. Wolfram Höfling beauftragt, die Vereinbarkeit des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes mit dem Konnexitätsgebot nach Art. 79 der Landesverfassung und mit dem Konnexitätsausführungsgesetz gutachterlich zu überprüfen und eine ggf. einzulegende Klage prozessual zu begleiten.

Der auf die Klageeinlegung bezogene Teil des Vertrages steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Entscheidung der Kommunen und hätte sich mit dem Abschluss einer Vereinbarung zunächst einmal erledigt.

Die Geschäftsstelle empfiehlt nachdrücklich, Herrn Prof. Höfling die juristische Begutachtung abschließen zu lassen. Hierfür sprechen – neben dem Umstand, dass die Arbeit bereits begonnen wurde - folgende Gesichtspunkte:

- Die erste Revisionsfrist in der Vereinbarung ist von der kommunalen Seite bewusst auf den 01.06.2015 gelegt worden, um sich für den (hoffentlich nicht eintretenden) Fall eines tiefgreifenden Dissenses über die Methodik oder die Ergebnisse einer Überprüfung der Kostenpauschalen die Möglichkeit offen zu halten, doch noch fristgemäß eine Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen. Sollte dies notwendig werden, ist es kaum möglich, innerhalb weniger Wochen die hierfür nötigen fundierten Vorbereitungen zu treffen. Insofern macht es Sinn, das juristische Argumentationsgerüst stehen zu haben.
- Insbesondere dürfte es schwer werden, Herrn Prof. Höfling (kurzfristig) erneut für eine solche Aufgabe zu gewinnen, wenn wir jetzt den Vertrag kündigen.
- Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz werden einige juristische Fragen aufgeworfen, die auch in anderen Sachzusammenhängen zukünftig eine Rolle spielen könnten. So z.B. die Frage, ob von der Ausgleichspflicht auch Kostensteigerungen erfasst werden, die zwar durch das Landesrecht verursacht werden, aber in bundesgesetzlich determinierten Leistungsbereichen entstehen. Gleiches gilt für einige verfassungsprozessuale Fragen. Es wäre für künftige Konnexitätsgespräche in anderen Bereichen hilfreich, die kommunalen Positionen noch einmal verfassungsrechtlich untermauern zu lassen.

Anlagen

Frau Ministerin
Sylvia Löhrmann
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Norbert Römer
SPD-Landtagsfraktion

Herrn Fraktionsvorsitzenden
Reiner Priggen
Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

Chef der Staatskanzlei des
Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Staatssekretär
Franz-Josef Lersch-Mense

Herrn Staatssekretär
Ludwig Hecke
Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

- ausschließlich per E-Mail -

Schulische Inklusion und Konnexität / 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Ministerin Löhrmann,
sehr geehrte Herren,

der Vorstand des Landkreistages Nordrhein-Westfalen und das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen haben am 25.03.2014 bzw. 26.03.2014 Beschlüsse zu dem von Ihnen am 25.02.2014 übermittelten Entwurf für eine Vereinbarung gem. Artikel 4 des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes gefasst. Einstimmig haben die Beschlussgremien beider Verbände festgestellt, dass das Angebot des Landes mit Stand vom 20.02.2014 deutlich hinter dem zurückbleibt, was aus kommunaler Sicht Mindestinhalt einer einvernehmlichen Verständigung zwischen Land und Kommunen sein müsste. Dies betreffe sowohl die einseitige Verlagerung des Prognoserisikos

Ansprechpartner LKT NRW:
Dr. Martin Klein
Tel.-Durchwahl: 0211.300491.100
Fax-Durchwahl: 0211.300491.600
E-Mail: Martin.Klein@lkt-nrw.de

Ansprechpartner StGB NRW:
Dr. Bernd Jürgen Schneider
Tel.-Durchwahl: 0211.4587.212
Fax-Durchwahl: 0211.4587.287
E-Mail: Bernd.Schneider@kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 40.10.43

Datum: 27.03.2014

bei den laufenden sächlichen und Investitionskosten auf die Kommunen, als auch die unzureichende Berücksichtigung der Kosten für Integrationshelfer. Unabdingbar sei insbesondere eine zeitnahe Evaluation der entstehenden Kosten im Verbund mit einer rückwirkenden Nachjustierung der Pauschalen.

Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW haben eine gemeinsame Position zu Ihrem Vereinbarungsentwurf formuliert. Wesentlich sind für uns die folgenden Punkte:

- Die unterschiedlichen Rechtspositionen von Land einerseits und den Kommunen andererseits sollten aufrecht erhalten bleiben. Dies gilt unabhängig davon, dass die kommunalen Spitzenverbände im Fall der mit einer einvernehmlichen Vereinbarung verbundenen Regelungen dafür eintreten werden, dass seitens ihrer Mitglieder keine kommunalen Verfassungsbeschwerden erhoben werden.
- Im Hinblick auf Korb I erwarten wir statt der angebotenen Zahlung von 25 Mio. Euro ab dem Schuljahr 2014/2015 eine pauschalierte Zahlung in Höhe von 33 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2014. Diese Forderung leitet sich ab aus dem in den Verhandlungen mit Ihnen stets thematisierten Zuschlag von 30% auf das Gutachten von Prof. Klemm im Hinblick auf das Gutachten von Schwarz/Weishaupt/Schneider sowie dem von beiden Gutachten unterstellten „untersten Standardlevel“, der in der Praxis nicht durchzuhalten sein wird.
- Wir fordern eine Überprüfung der für den Korb I gewährten Pauschale erstmalig nach zwei Jahren und danach alle drei Jahre, die unabhängig von einer zusätzlichen Evaluation nach § 4 Abs. 5, 2. Halbsatz KonnexAG gilt. Nach der erstmaligen Überprüfung ist eine rückwirkende Nachsteuerung festzulegen und das Verfahren zur Überprüfung einvernehmlich zu vereinbaren. Dies bildet zugleich den „Mehrwert“ für die Kommunen gegenüber der Beschreitung des Rechtswegs vor dem Verfassungsgerichtshof.
- Im Hinblick auf Korb II fordern wir eine ausdrückliche Erwähnung der unterschiedlichen Personalgruppen beim nicht-lehrenden Personal (Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Integrationshelfer).
- Wir verlangen eine Inklusionspauschale in Höhe von 15 Mio. Euro für das Jahr 2014 und danach in Höhe von 20 Mio. Euro jährlich mit einer alle drei Jahre stattfindenden Revision und einer rückwirkenden Anpassung der Inklusionspauschale durch das Land. Auch insofern benötigen wir einen höheren finanziellen Einstieg des Landes mit einem Aufschlag zum Gutachten von Prof. Klemm unter Berücksichtigung der Feststellungen im Gutachten von Schwarz/Weishaupt/Schneider, der in Abhängigkeit von der tatsächlichen Kostenentwicklung rückwirkend nachzusteuern ist, selbstverständlich ggf. auch zugunsten des Landes. Die bereits im Angebot des Landes vom 20.02.2014 verankerte erstmalige Überprüfung der Aufwendungen für Integrationshilfe zum 01.06.2015 halten wir insofern für sachgerecht.
- Schließlich erwarten wir eine Klarstellung, dass die gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung des Landes über pauschalierte Zuweisungen hinsichtlich von Korb I und Korb II nicht mit Leistungen nach dem GFG verrechnet werden und insbesondere eine Befrachtung des GFG ausgeschlossen wird.

Als Anlage übersenden wir den von uns mit dem dargelegten Inhalt ausgefertigten Vereinbarungs-entwurf (Stand: 26.03.2014). Wir würden es sehr begrüßen, wenn es auf der Grundlage der darge-stellten Vereinbarungsinhalte zu einer konsensualen Vereinbarung mit dem Land kommt. Da die nächste turnusmäßige Vorstandssitzung des Landkreistages NRW am 08.04.2014 stattfindet, wären wir dankbar, wenn uns Ihre Rückäußerung bis spätestens 04.04.2014 erreicht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein

Hauptgeschäftsführer des
des Landkreistages NRW



Dr. Bernd Jürgen Schneider

Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes NRW

Anlage

Stand: 26.03.2014

Entwurf
Vereinbarung
zwischen
der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
(i. F. Landesseite)
und
den Kommunalen Spitzenverbänden für das Land Nordrhein-Westfalen
(i.F. KSV)

1. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe

Land und Kommunen bekennen sich zum Ziel der qualitätsvollen Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen.

Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtgesellschaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.

Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.

Nach der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchulRändG) am 16.10.2013 haben die Landesseite unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. em. Dr. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen.

2. Kosten der Inklusion

Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben werden mit dieser Vereinbarung zwischen der Landesseite und den kommunalen Spitzenverbänden geklärt.

2.1. Schulträgeraufgaben

Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. SchulRÄndG der Konnexität gem. § 78 Abs. 3 LVerf NRW i.V.m. §§ 1 und 2 KonnexAG unterfallen.

Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend zu klärenden Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 33 Mio. EURO p.a. ab dem Jahr 2014 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger.

Der vorgenannte Betrag wird abweichend von § 4 Abs. 5 KonnexAG mit Rücksicht auf die bereits in den letzten Jahren erbrachten Leistungen der Kommunen erstmalig nach zwei Jahren und danach alle drei Jahre überprüft. Dies gilt unabhängig von einer möglichen Überprüfung nach § 4 Abs. 5 2. Halbsatz KonnexAG. Das Ergebnis der Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre. Nach der erstmaligen Überprüfung erfolgt eine rückwirkende Nachsteuerung. Das Verfahren zur Überprüfung wird einvernehmlich vereinbart.

Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag kurzfristig einen entsprechenden Gesetzentwurf zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des 9. SchulRÄndG wirksam werden zu lassen.

2.2. Unterstützung der schulischen Inklusion

Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die Unterstützung durch nicht- lehrendes Personal (Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Integrationshelfer) in den Schulen selbst.

Deshalb erklärt die Landesseite unbeschadet des fortbestehenden Dissenses über die Konnexitätsrelevanz dieser Kosten ihre Bereitschaft, die Kommunen unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 15 Mio. EURO für das Jahr 2014 und danach 20 Mio. EURO p.a. zu unterstützen.

Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2014. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision. Das Verfahren zur Revision und die Anpassung der Verteilungsmodalitäten erfolgen einvernehmlich.

Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren alle drei Jahre (ab Beschlussfassung zum 9. SchulRÄndG), erstmalig zum 01.06.2015, untersucht. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die Integrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickeln, wird die Inklusionspauschale landesseitig rückwirkend angepasst.

Die Angemessenheit der Pauschale für das übrige Personal wird ebenfalls in dem genannten Rhythmus untersucht.

Die Landesregierung verpflichtet sich, dem Landtag kurzfristig eine entsprechende gesetzliche Regelung zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig vor Inkrafttreten des 9. SchulRÄndG wirksam werden zu lassen.

3. Schlussvereinbarungen

Die Landesseite legt die notwendigen Gesetzesänderungen in enger Abstimmung mit den KSV kurzfristig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung des Landes über eine pauschalierte Zuweisung nach den Ziffern 2.1 und 2.2 wird nicht mit Leistungen nach dem GFG verrechnet; insbesondere wird eine Befrachtung des GFG ausgeschlossen.

Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Begrenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit eines „Poolens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.

Beide Seiten vertreten dieses Ergebnis als abschließende Einigung hinsichtlich der Höhe und Art des finanziellen Aufwands der schulischen Inklusion gem. 9. SchulRändG nach innen und außen. Sie wirken darauf hin, dass darüber hinaus gehende gerichtliche Klärungen nicht notwendig werden.

Düsseldorf, am xx.xx.2014

Stand: 04.04.2014

Vereinbarung

zwischen

**der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
den Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen
(i.F. Landesseite)**

und

**den Kommunalen Spitzenverbänden für das Land Nordrhein-Westfalen
(i.F. KSV)**

1. Schulische Inklusion als gemeinsame Aufgabe

Land und Kommunen bekennen sich zum Ziel der qualitätvollen Umsetzung der durch Art. 24 VN-Behindertenrechtskonvention völkerrechtlich normierten schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen.

Die Umsetzung dieser Aufgabe als gesamtgesellschaftliches, umfassendes Vorhaben muss langfristig und schrittweise angelegt sein. Im Mittelpunkt der gemeinsamen Anstrengungen von Land und Kommunen stehen die Förderung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung und ihre gleichberechtigte Teilhabe an Bildung. Ziel ist es, das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu ermöglichen.

Diese schulische Inklusion erfordert auch in NRW eine weitreichende Veränderung des regionalen Schulangebots. Diesen gesellschaftlichen, politischen und organisatorischen Herausforderungen stellen sich Land und Kommunen gemeinschaftlich.

Nach der Verabschiedung des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. SchulRÄG) am 16.10.2013 haben die Landesseite unter Federführung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und die kommunalen Spitzenverbände gemäß Artikel 4 dieses Gesetzes eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Kostenfolgen für die kommunale Seite in den Blick zu nehmen. Die Landesregierung hat dazu im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden Herrn Prof. Klaus Klemm beauftragt, in einem Gutachten am Beispiel von zwei einvernehmlich ausgewählten Gebietskörperschaften die zu erwartende Kostenentwicklung unbeschadet der verfassungsrechtlichen Frage der Konnexität darzustellen.

2. Kosten der Inklusion

Höhe und Art des finanziellen Aufwands der in diesem Umgestaltungsprozess auf die Städte, Gemeinden und Kreise zukommenden Aufgaben konnten mit dieser Vereinbarung einer einvernehmlichen und abschließenden Klärung zwischen der Landesseite und den kommunalen Spitzenverbänden zugeführt werden.

2.1. Schulträgeraufgaben

Gemeinsam getragene Grundlage der vorliegenden Vereinbarung ist, dass die Schulträgeraufgaben bei Anwendung des 9. SchRÄG der Konnexität gem. § 78 III LVerf NRW i.V.m. §§ 1,2 KonnexAG unterfallen.

Um trotz der zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend klärbaren Datenlage im Detail eine sofortige Auszahlung von Mitteln sicherzustellen, stimmen die KSV einer pauschalierten Zahlung an die Kommunen in Höhe von 25 Mio. EURO ab dem Schuljahr 2014/15 zu. Die Verteilung erfolgt auf der Grundlage der Schülerzahlen an allgemeinen Schulen an die kommunalen Schulträger.

Die Aufwendungen werden von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren zum 1.06.2015 für das Schuljahr 14/15, zum 1.08.2016 für das Schuljahr 15/16 und zum 1.08.2017 für das Schuljahr 16/17 untersucht. Soweit sich daraus ein Bedarf zur Anpassung der Kostenpauschale ergibt, erfolgt die Anpassung zum nächsten Haushaltsjahr.

Unabhängig davon wird der vorgenannte Betrag gemäß § 4 Abs. 5 KonnexAG überprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist Basis für eine Nachsteuerung des von Seiten des Landes zu erbringenden Ausgleichsbetrags für die folgenden Jahre.

Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag einen entsprechenden Gesetzentwurf kurzfristig vor dem Inkrafttreten des 9. SchRÄG zuzuleiten, um die Regelung rechtzeitig wirksam werden zu lassen.

2.2. Unterstützung der schulischen Inklusion

Eine gelingende Inklusion hängt auch von möglichst guten Rahmenbedingungen ab. Hierzu zählt vor allem die systemische Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal. Die Landesseite erklärt deshalb ihre Bereitschaft, die Kommunen hierfür unbefristet durch eine Inklusionspauschale in Höhe von 10 Mio. EURO zu unterstützen. Diese dient nicht der Finanzierung etwaiger Individualansprüche gegen den Träger der örtlichen Sozial- bzw. Jugendhilfe.

Die Verteilung erfolgt als gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung über eine pauschalierte Zuweisung ab dem Haushaltsjahr 2015. Für die Pauschalierung werden hälftig die Schülerzahlen der jeweiligen Kreise und kreisfreien Städte zugrunde gelegt, hälftig finden Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt zusätzlich Berücksichtigung. Diese Verteilungsmodalitäten unterliegen der Revision. Das Verfahren zur Revision und die Anpassung der Verteilungsmodalitäten erfolgen einvernehmlich.

Die Landesseite verpflichtet sich, dem Landtag vor Inkrafttreten des 9. SchRÄG eine entsprechende gesetzliche Regelung zuzuleiten.

3. Steuerung der Aufwendungen der Integrationshilfe

Zur sinnvollen Bündelung und damit auch Begrenzung eines möglichen Anstiegs der Kosten der Integrationshilfe an Schulen nach dem SGB VIII/XII unterstützen die KSV eine vom Land vorgesehene Bundesratsinitiative für eine Gesetzesänderung, die die Möglichkeit des „Poolens“ von Leistungen der Integrationshilfe in den Schulen verbessert.

Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden von den Beteiligten der Vereinbarung in einem gemeinsam zu verabredenden Verfahren zum 1.06.2015 für das Schuljahr 14/15, zum 1.08.2016 für das Schuljahr 15/16 und zum 1.08.2017 für das Schuljahr 16/17 untersucht; danach erfolgt die Untersuchung alle drei Jahre. Sofern sich dabei ergibt, dass sich die Aufwendungen für die Integrationshilfe an Schulen des Gemeinsamen Lernens im Vergleich zu den Aufwendungen an Förderschulen überproportional entwickeln, wird die Inklusionspauschale landesseitig zum nächsten Haushaltsjahr angepasst.

4. Schlussvereinbarungen

Die Landeseite legt die notwendigen Gesetzesänderungen in enger Abstimmung mit den KSV kurzfristig dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die gesetzlich abgesicherte zusätzliche Leistung des Landes über eine pauschalierte Zuweisung nach den Ziffern 2.1 und 2.2 wird nicht mit Leistungen nach dem GFG verrechnet; insbesondere wird eine Befrachtung des GFG ausgeschlossen.

Beide Seiten vertreten dieses Ergebnis als abschließende Einigung hinsichtlich der Höhe und der Art des finanziellen Aufwands der schulischen Inklusion gem. 9. SchRÄG nach innen und außen. Sie wirken darauf hin, dass darüber hinaus gehende gerichtliche Klärungen nicht notwendig werden.

Die Vereinbarung wird gegenstandslos, wenn eine gerichtliche Klärung ein abweichendes Ergebnis bringt.

Düsseldorf, am xx.xx.2014